

**Satzung der Gemeinde
Eggldham
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer
Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende
Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

vom 19. Juni 2009

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Eggldham folgende Satzung:

**ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) eine Grabgebühr (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtiger Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird mit Zustellung/Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten, oder hinreichend sicherzustellen. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

(1) Die Grabplatzgebühr beträgt bei einer Liegezeit von 15 Jahren für

- | | |
|--|-------------|
| a) eine Reihengrabstätte (Einzelgrabstätte) | 390,00 Euro |
| b) eine Familiengrabstätte | 465,00 Euro |
| c) eine Gruft im Ausmaß einer Familiengrabstätte | 490,00 Euro |
| d) eine Urnengrabstätte in den Urnenstelen | 575,00 Euro |

Die Instandhaltungsgebühren für die gesamte Liegezeit gem. § 6 Nr. 1 sind in diesen Gebühren bereits enthalten.

(2) Abweichungen von der Normalgröße (vgl. § 9 der Benutzungssatzung) werden bei allen Gräbern mit einem Zu- oder Abschlag von 10,00 Euro je 10 cm Breite berechnet. Zwischenmaße werden auf- bzw. abgerundet.

(3) Für eine Verlängerung, die mindestens auf 15 Jahre erfolgen muss, werden die aktuellen Grabplatzgebühren des entsprechenden Grabes unter Absatz 1 erhoben.

(4) Die Gebühr für das Benutzungsrecht von Grabplätzen nach Abs. 1 Ziff. a – c als Urnengrab entspricht der Gebühr der entsprechenden Grabstätte.

(5) Bei Belegung i.S. von § 5 Abs. 3 Satz 2 der Benutzungssatzung wird die doppelte, der aktuellen zutreffenden Grabplatzgebühr erhoben.

(6) Bei vorzeitigem Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht wird die bezahlte Gebühr nicht mehr erstattet.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung und Schließung des Grabes) zuzüglich evtl. anfallender Nebenkosten nach Abs. 2 beträgt:

- | | |
|---|-------------|
| a) bei Totgeburten | 90,00 Euro |
| b) und Kindern bis zu 6 Jahre | 135,00 Euro |
| c) bei Urnenerdbestattungen | 95,00 Euro |
| d) bei den übrigen Personen | 330,00 Euro |
| e) bei Tieferlegung zusätzlich | 40,00 Euro |
| f) Entfernung und Wiederanbringung der Grabplatte bei Urnenstelen | 40,00 Euro |

(2) Nebenkosten:

a) Überschüssige Erde wegfahren incl. 10,00 Euro Deponiegebühr	45,00 Euro
b) Entsorgung von Altbrettern	35,00 Euro
c) für Grab- und Containerabdeckung mit Rasenmatten	45,00 Euro
d) für Grabdekoration mit Kränzen, Schalen usw.	45,00 Euro
e) für evtl. Kompressorarbeiten bei Frost	23,00 Euro/Mann
f) für evtl. nötige Wasserpumpe	28,00 Euro

(3) Bei der gleichzeitigen Bestattung von 2 Familienangehörigen in einem einzelnen Erdgrab, ist höchstens das Eineinhalbfache der Gebühr nach den Absätzen 1 und 2 zu entrichten, die für die Bestattung der älteren Person anfällt. Wird eine Wöchnerin mit ihrem Kind beerdigt, entfällt für das Kind die Bestattungsgebühr nach den Absätzen 1 und 2.

(4) Die Kosten und Gebühren für die Entfernung der Grabeinfassung, kirchlichen Verrichtungen, für die Leichenschau, für den Leichenpass, für Sterbeurkunden, für amtsärztliche Zeugnisse u.ä. und für den Transport der Leiche vom Sterbeplatz zum Friedhof, sind in den Gebühren der Absätze 1 mit 3 nicht enthalten. Ferner übernimmt die Gemeinde nicht die Organisation von Leichenträgern und die Besorgung von Wäsche und Bekleidung für die Leiche sowie von Sarg und Sargwäsche.

§ 6 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- (1) a) für die Instandhaltung des Friedhofes, Bereitstellung von Riesel für
die Einfassung und Müllabfuhr pro Grab jährlich 19,00 Euro
- b) bei Urnenstelen 12,00 Euro
- (2) Organisation bei der Überführung 35,00 Euro
- (3) Organisation bei der Bestattung 70,00 Euro
- (4) Reinigung des Leichenhauses 25,00 Euro
- (5) für den zusätzlichen Reinigungsaufwand des Leichenhauses
wegen undichter Särgе 16,00 Euro
- (6) für die Leichenhausbenützung 32,00 Euro
- (7) Sonstige zusätzliche oder außergewöhnliche Arbeiten durch Bedienstete der Gemeinde
werden nach den jeweils gültigen Tariflöhnen zuzüglich Leistungskostenzuschlag berechnet.

Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobenes Entgelt, bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn keine Vereinbarung getroffen wurde.

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Abgabesatzung über die Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 20.12.1988, mit den Änderungssatzungen vom 12.08.1991, 22.10.1996, 21.12.2001 und 23.04.2004 außer Kraft.

Eggldham, den 19. Juni 2009



Michael Fahmüller

1. Bürgermeister



Eingeführt

mit Beschluss des Gemeinderates vom 18.06.2009

In Kraft

mit Wirkung vom 01.07.2009

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 27.06.2009 in der Verwaltung der Gemeinde, Vorzimmer, zur Einsichtnahme niedergelegt.
Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden angeheftet	am	27.06.2009
und wieder abgenommen	am	29.07.2009

Eggldham, den 27.06.2009

Gemeinde Eggldham

.....
Michael Fahmüller
1. Bürgermeister